Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode 12.05.2025 **Drucksache** 19/**6736**

Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 13.05.2025 – Auszug aus Drucksache 19/6736 –

Frage Nummer 33
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter **Markus Walbrunn** (AfD)	Ich frage die Staatsregierung, welche Verordnungen und Vorschriften regeln den Einbezug von Abgeordneten des Landtags bzw. des Bundes oder Vertretern von politischen Parteien im schulischen Unterricht in Bayern, etwa im Rahmen der politischen Bildung wie zum Beispiel der neu geschaffenen Verfassungsviertelstunde?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Nach Art. 84 Abs. 2 Bayerisches Erziehungs- und Unterrichtsgesetz (BayEUG) ist politische Werbung im Rahmen von Schulveranstaltungen oder auf dem Schulgelände nicht zulässig. Über den Vollzug dieser Vorschrift, v. a. mit Blick auf Aktivitäten von Abgeordneten an Schulen, sind die Schulen informiert. Das grundlegende KMS ist auf der Website des Staatsministeriums unter Rechtliche Grundlagen | Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus → Bekanntmachungen und ministerielle Schreiben → Schulleben → Schreiben zum Vollzug des Art. 84 Abs. 2 BayEUG abrufbar.[1]

[1] https://www.km.bayern.de/recht/rechtliche-grundlagen